

Amt für Bevölkerungsdienste

Ostermundigenstrasse 99B 3006 Bern +41 31 633 55 98 info.abev@be.ch www.be.ch/abev

Markus Aeschlimann +41 31 633 54 00 markus.aeschlimann@be.ch Amt für Bevölkerungsdienste, Ostermundigenstrasse 99B, 3006 Bern

Direktion Soziales und Sicherheit Herr Beat Feurer Direktor Zentralstrasse 60 2501 Biel

Unsere Referenz: 2019.POMGS.218

29. Januar 2021

#### Ihr Schreiben betreffend Massnahmen im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen

Sehr geehrter Herr Feurer

Dok.-Nr.382644

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 23. Dezember 2020, in welchem Sie mögliche Massnahmen zur Verbesserung der Unterbringungs- und Betreuungssituation im Rückkehrzentrum Biel-Bözingen aufzeigen. Wir haben Ihre Vorschläge umfassend geprüft und nehmen hiermit dazu Stellung. Unsere Antwort entspricht ebenfalls der Haltung von Herrn Regierungsrat Philippe Müller.

# 1. Gewährung Zugang von Freiwilligen, welche Beschäftigungsmöglichkeiten (unter anderem auch Sprachbildung) auf eigene Kosten anbieten wollen

Die Umsetzung der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs ist mit einer klaren und vom Gesetzgeber mehrfach bestätigten Absicht verbunden: Integration von sich in der Zuständigkeit der Gesundheits-, Sicherheits- und Integrationsdirektion (GSI) befindenden Personen, konsequente Wegweisung von Personen mit negativem Asylentscheid durch die Sicherheitsdirektion (SID). Massnahmen mit potentiell integrativem Charakter – darunter sind Sprachkurse zu subsummieren – stehen in einem offensichtlichen Widerspruch zur Zielsetzung, rechtskräftig Weggewiesene auf eine rasche und möglichst freiwillige Rückkehr in ihre Heimat oder einen Drittstaat vorzubereiten.

Das Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV) ist den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet und sieht mit Blick darauf keine Möglichkeit, Räumlichkeiten innerhalb der Rückkehrzentren (RZB) für die Durchführung von Freiwilligenangeboten zur Verfügung zu stellen. Das ABEV kann und wird derweil keinen Einfluss auf allfällig extern angebotene Beschäftigungsmöglichkeiten nehmen.

## 2. Ermöglichung einer Umgebung die die, geistige, soziale und körperliche Entwicklung fördert (Spielgelegenheit, ruhige Ecken zum Lernen, etc.)

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt werden Familien mit Kindern in separaten Container-Zeilen untergebracht. Wo möglich werden für Familien auch zwei Zimmer zur Verfügung gestellt, um eine Rückzugsmöglichkeit auch im eigenen Wohnbereich zu gewährleisten. Ferner werden Spielsachen zur Verfügung gestellt.

Wir teilen Ihre Einschätzung, dass eine kindgerechte und auf eine positive Entwicklung fokussierende Unterbringung von grosser Wichtigkeit ist. Deshalb achtet das Betreuungspersonal auch auf die

1/3

Bedürfnisse der Kinder und lässt diesen – wenn immer möglich – besondere Aufmerksamkeit zukommen. Zudem stimmt die ORS in Zusammenarbeit mit dem ABEV und in Begleitung der Kinderrechtsorganisation «Save the Children» ihre Angebote für Kinder und Familien ab. Unsere bisherigen Erfahrungen unterstreichen daher, dass eine kindgerechte Unterbringung und Betreuung in jedem Fall gewährleistet werden kann.

Darüber hinaus wird das ABEV unter der Voraussetzung einer längeren Nutzungsmöglichkeit des RZB Biel-Bözingen die notwendigen infrastrukturellen Anpassungen vornehmen, um zusätzlich ein Lern- und Spielzimmer speziell für Kinder einzurichten.

#### 3. Genügend Mittel und Infrastruktur, welche eine gesunde Ernährung ermöglichen.

Die ORS zahlt den Nothilfebeziehenden zur Deckung des Existenzbedarfs pro Person und Tag einen Betrag gemäss Art. 9 EV AIG und AsylG aus. Die Höhe des Bargeldbetrags erfolgt abhängig von der Grösse der Unterstützungseinheit (Haushaltgrösse) abgestuft und liegt bei einer Einzelperson bei CHF 8.00. Der Betrag dient den Nothilfebeziehenden zur Deckung der Kosten für Nahrung, Kleidung und Hygiene (Art. 16 Abs. 2 Bst. b EG AIG und AsylG), wobei Kleidungsstücke von der Nothilfestelle auch kostenlos abgegeben werden können. Die Ausrichtung der Nothilfe ist somit in den kantonalen Weisungen und Gesetzen klar geregelt, das ABEV sieht hier keinen Handlungsspielraum. Auch hat es keinen Einfluss darauf, wofür und insbesondere für welche Lebensmittel die ausbezahlten Nothilfeleistungen eingesetzt werden. Das sollte den Nothilfebeziehenden nicht vorgeschrieben werden.

In jedem Fall verfügen die in den RZB untergebrachten Personen über die notwendige Infrastruktur, um sich ihre Mahlzeiten zubereiten zu können. Bei längerer Nutzungsmöglichkeit des RZB Biel-Bözingen sieht das ABEV bereits jetzt vor, eine zweite Küche speziell nur für die Nutzung durch Familien einzurichten.

## 4. Zugang und ein Minimum von Infrastruktur (bsp. leere Container) für Institutionen und Vereine, welche mit Freiwilligen Aktivitäten und Beschäftigung anbieten

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen unter Ziffer 1.

### 5. Separate (externe) Unterbringung von Familien mit Kindern, evtl. verstärkte Förderung von Privataufnahmen.

Die Unterbringung bei Privaten ist bereits jetzt möglich, entsprechende Gesuche werden durch das ABEV ausnahmslos geprüft. Die durch die Motion 073-2020 Schilt angestossene Gesetzesrevision zur Auszahlung von Nothilfe bei Privatunterbringung ist zwischenzeitlich in Erarbeitumg, die Umsetzung von deren Kernforderung – die Ausrichtung der Nothilfe auch für privat untergebrachte, rechtskräftig Weggewiesene – wird aber erst mit Inkrafttreten der Gesetzesrevision möglich sein.

Das ABEV verpflichtet sich, für die sich in seiner Zuständigkeit befindenden Personen eine angemessene und insbesondere dem Kindswohl Rechnung tragende Unterbringung zu gewährleisten. Infrastrukturelle Anpassungen in den RZB richten sich dabei nach den Gegebenheiten vor Ort sowie den sich aus dem Betreuungsalltag ergebenden Bedürfnissen. Mit Blick auf das RZB Biel-Bözingen möchten wir Ihrem Anliegen um den Ausbau der bestehenden Infrastruktur für Familien entsprechen.

Die Grenzen unserer Handlungsmöglichkeiten liegen indes dort, wo standortbezogene Anpassungen den vom Gesetzgeber beabsichtigten, konsequenten Wegweisungsvollzug unterlaufen: Freiwilligenangebote mit Integrationscharakter stellen einerseits einen falschen Anreiz dar und ändern andererseits nichts an der Ausreisepflicht der weggewiesenen Personen.

Dok.-Nr.382644 2/3

Auch mit Blick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Weggewiesenen bitten wir Sie daher um Ihr Verständnis für unsere Haltung betreffend Freiwilligenangebote.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Markus Aeschlimann Geschäftsleiter

#### Kopie

- Gemeinderat der Stadt Biel
- Philippe Müller, Regierungsrat, Sicherheitsdirektion des Kantons Bern